

Stellungnahme

Eingebracht von: Schweiger, Hannes

Eingebracht am: 15.01.2021

Stellungnahme der Mittelbauvertretung der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Als Vertreter*innen der Mittelbauangehörigen der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät nehmen wir mit großer Sorge die geplanten Änderungen zur Kenntnis, die im Ministerialentwurf für das Bundesgesetz vorgesehen sind, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen. Das BMBWF definiert unter anderem die „Verbesserung der Studierbarkeit von Bachelor- und Diplomstudien“ und die „Verbesserung der Rahmenbedingungen für befristete Arbeitsverhältnisse“ als Ziele der Gesetzesnovelle (siehe Kurzinformation zur UG-Novelle). Doch im Gegensatz zu den selbst gesetzten Zielen erschwert diese Novelle Studierenden das Studium und verstärkt die Prekarisierung von Forschenden und Lehrenden mit der Konsequenz, dass die Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre insgesamt verschlechtert werden und Schaden für den Wissenschaftsstandort Österreich entsteht. Insbesondere die Angehörigen des sogenannten Mittelbaus, vor allem Projektmitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte, sind in besonders hohem Maße betroffen. Die Novelle führt darüber hinaus zu einem weiteren Abbau von demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Universitäten.

ad § 21: Einschränkung der Unabhängigkeit von Universitäten

Die vorgesehene Änderung dahingehend, dass politische Funktionär*innen auf Gemeindeebene dem Universitätsrat angehören dürfen, betrachten wir als sehr problematisch im Sinne der politischen Unabhängigkeit sowie der Freiheit von Wissenschaft und Lehre.

ad § 22 und § 23b: Weitere Entdemokratisierung

Die vorgesehene Wiederbestellung einer amtierenden Rektorin oder eines amtierenden Rektors für eine zweite Funktionsperiode ohne Ausschreibung und ohne Abstimmung im Senat führt ebenso zu einer weiteren Einschränkung des Handlungsspielraums des Senats wie die geplante Ausweitung der Befugnisse des Rektorats in der Gestaltung von Curricula. Der Senat ist neben Rektorat und Universitätsrat oberstes Leitungsorgan einer Universität und wird demokratisch gewählt. Er erfüllt nicht nur zentrale Aufgaben in der Steuerung der Universität, sondern hat auch eine wichtige Funktion als Ort der Mitbestimmung verschiedener Gruppen der Universität. Seine Gestaltungsfreiheit ist wesentlich für die Autonomie der Universitäten und darf nicht weiter eingeschränkt werden.

ad § 59a und § 68: Verschlechterung der Studienbedingungen

Die vorgesehene Mindeststudienleistung von 24 ECTS in den ersten vier Semestern bedeutet für alle Studierenden eine zusätzliche Belastung, gefährdet insbesondere jene Studierenden, die

Betreuungspflichten nachkommen müssen und widerspricht dem Ziel einer „lebensnahen“ Weiterentwicklung des Studienrechts: Viele Studierende sind darauf angewiesen, einer bezahlten beruflichen Tätigkeit nachzugehen, und können sich aus ökonomischen Gründen nicht ausschließlich ihrem Studium widmen. Berufliche Tätigkeit und Studium vereinbaren zu müssen ist die Lebensrealität eines großen Teils der Studierenden (siehe Studierenden-Sozialerhebung 2019, <http://www.sozialerhebung.at>), der eine Gesetzesnovelle auch Rechnung tragen muss. Zudem wird durch diese Regelung die Absolvierung mehrerer Studien erschwert, die im Sinne eines breit angelegten Erwerbs von Wissen und Kompetenzen, sowie den im Entwicklungsplan der Universität Wien verankerten „individuelle[n] Schwerpunktsetzungen“ (Universität Wien 2025. Entwicklungsplan, S. 14) im Studium sinnvoll erscheint. Die vorgesehene Regelung schränkt die Bildungsmöglichkeiten von Studierenden daher massiv ein. Eine Sperrung von Studierenden für zehn Jahre bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen ECTS ist zudem eine unverhältnismäßige Sanktionierung. Auf die unterschiedlichen Lebensumstände von Studierenden nimmt die vorgesehene Mindeststudienleistung ebenso wenig Rücksicht wie sie dazu beiträgt, dass Universitäten ihrer Aufgabe als Orte des forschungsbasierten Diskurses und der Diskussion bestmöglich nachkommen können.

ad § 98: Einflussnahme auf die Arbeit von Berufungskommissionen

Als problematisch im Sinne der Parität sind die geplanten Änderungen in § 98 Abs. 4a und Abs. 8 zu betrachten. Nach geltendem UG bestehen Berufungskommissionen aus mehr als der Hälfte Professor*innen und je mindestens einer*m Vertreter*in der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein zusätzliches Mitglied (ohne Stimmrecht) der Professor*innenschaft oder der Universitätsverwaltung in diesem Kontext nötig erscheint, da diese Personengruppen ohnehin Teil jeder Berufungskommission sind. Ein solcher Eingriff in die Arbeit von Berufungskommissionen ist im Sinne ihrer Unabhängigkeit abzulehnen.

Eine Fristsetzung zur Vorlage eines begründeten Besetzungsvorschlags ist prinzipiell im Hinblick auf die bessere Planbarkeit ihrer Laufbahn für Bewerber*innen zu begrüßen. Dennoch muss hierbei beachtet werden, dass es gerade im Rahmen von internationalen Gutachten häufig zu Verzögerungen aufgrund der Verfügbarkeit internationaler Expert*innen kommt und diese Frist unter Umständen aus diesem Grund nicht eingehalten werden kann. Eine Auswahlentscheidung ohne vergleichende Gutachten von internationalen Gutachter*innen, die je nach Anzahl der Bewerber*innen bis zu einige Monate in Anspruch nehmen können, würde eine erhebliche Verschlechterung des internationalen Renommées der Universität zur Folge haben und die in § 98 Abs. 8 vorgeschlagene Vorgehensweise ist daher als äußerst kritisch zu betrachten.

ad §109: Verstärkung der Prekarisierung von Forschenden und Lehrenden

Die vorgesehene Beschränkung von befristeten Arbeitsverhältnissen auf sechs bzw. acht Jahre verstärkt die prekären Arbeitsbedingungen von Forschenden und Lehrenden und ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Für viele Projektmitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte wird diese Beschränkung einer befristeten Anstellung zum Ende ihrer Tätigkeit an der Universität führen und mit einem faktischen Berufsverbot an ihrem bisherigen Arbeitsort einhergehen. In besonders hohem Maße sind Frauen von den negativen Konsequenzen dieser Regelung betroffen. Laut Personalcontrolling der Universität Wien (Stand 2019) ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Ungleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Universitätsangehörigen nicht nur auf Ebene der Professor*innen, sondern bereits auf Postdoc-Ebene zu verzeichnen, das sich mit

zunehmender Karrierestufe weiter zu Ungunsten der weiblichen Universitätsangehörigen verändert: 43% weibliche Postdocs, 34% Habilitationen von weiblichen Forschenden, 33% Frauen in Professor*innenpositionen (Abteilung Gleichstellung & Diversität der Universität Wien: Wissenschaftskarriere und Gender Bias). Die Gesetzesnovelle würde dieses bereits bestehende Ungleichgewicht noch weiter verstärken, was im Gegensatz zum Bekenntnis zu Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Beruf und familiären Angelegenheiten, das im Entwicklungsplan der Universität Wien verankert ist (S. 59f), steht. Darüber hinaus ist in der Gesetzesnovelle kein Mechanismus vorgesehen, der die Universitäten flächendeckend in Österreich dazu anhält, mittels eines professionellen Audit-Prozesses eine familienbewusste Hochschulkultur zu fördern.

Ebenso wenig sieht diese Novelle einen Mechanismus vor, der die Universitäten dazu zwingt, vermehrt Entfristungen durchzuführen. Das erzwungene Ende der Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit an der Universität bringt nicht nur grundlegende Einschnitte in die Karriereplanung und -laufbahn von Wissenschaftler*innen, sondern führt zu einem enormen Verlust an Expertise, Wissen und Erfahrung für die gesamte Universität durch ein faktisches Berufsverbot für die betroffenen Wissenschaftler*innen. Die Novelle bringt für die Universitäten zusätzliche Belastungen aufgrund des notwendigen Mehraufwands zur Sicherung des Lehrangebots nach Ende der Tätigkeit befristeter Lehrbeauftragter. In vielen Fachrichtungen ist zudem äußerst fraglich, ob der Verlust an Erfahrung und Expertise bereits an der Universität tätiger Lehrbeauftragter durch andere ausgeglichen werden kann. Der Weg in die projektfINANZIerte Forschung wird darüber hinaus unattraktiver, wodurch der Wissenschaftsstandort Österreich nachhaltig beschädigt wird. Äußerst problematisch ist zudem, dass die Regelung auch rückwirkend gilt: „Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer gemäß § 109 Abs. 7 sind auch Zeiten in Arbeitsverhältnissen zur Universität zu berücksichtigen, die vor dem 1. Mai 2021 liegen.“

Wir fordern nachdrücklich dazu auf, die genannten Änderungen nicht in die finale Fassung der Gesetzesnovelle aufzunehmen und stattdessen im konstruktiven Dialog mit allen Gruppen die rechtlichen Grundlagen für eine tatsächliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Lehrenden, Forschenden und Studierenden im Sinne der Ermöglichung von Karrierewegen, der Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Österreich und der Sicherung der hohen Qualität in der Forschung und in der forschungsbasierten Lehre zu schaffen.

Die Mittelbauvertretung der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Hannes Schweiger (Institut für Germanistik)

MMag. Dr. Tamara Radak (Institut für Anglistik und Amerikanistik)

Ass.-Prof. Mag. Dr. Traude Zand (Institut für Slawistik)

Dr. Verena Weiland (Institut für Romanistik)

Ass.-Prof. Dr. Anke Charton (Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft)

Dr. Anais Angelo (Institut für Afrikawissenschaften)

Ass.-Prof. Mag. Dr. Daniel Winkler, Privatdoz. (Institut für Romanistik)

Mag. Dr. Barbara Soukup, MSc (Institut für Germanistik)